

## VOLLMACHT

Der Partnerschaftsgesellschaft Dreher + Partner und den Rechtsanwälten Hans Ulrich Dreher, Alexander Büker, Hans Jürgen Bertl, Dr. Ulrich Hörli, Dr. Jan Schöll, Michael Ense, Viktor Grasselli und Stephanie Dreher-Bunzel, Daniel Naleppa, Eisenbahnstraße 35, 88212 Ravensburg, wird hiermit

in Sachen

wegen

sowohl **Prozessvollmacht** als auch **Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung** erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Zur Prozessführung (unter anderem nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen;
2. Zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Vermögensauskünften;
3. Zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach §§ 41 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. Zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch vor Behörden sowie gegenüber Dritten und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. Zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte (z. B. Kündigungen) sowie zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen;
6. Zum Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche sowie zur Abgabe von Verzichts- oder Anerkenntniserklärungen;
7. Zur Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und Auslagen;
8. Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs-, Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Auftraggebers oder des Gegners);

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Akteneinsicht zu nehmen und zur Anmeldung von Insolvenzforderungen.

**Es gelten im Übrigen die umseitigen Allgemeinen Mandatsbedingungen (AMB), deren Kenntnisnahme und Erhalt einer Ausfertigung hiermit bestätigt wird.**

Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift - Auftraggeber -

## ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN (AMB)

1. Bei Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren zu entrichten. Auslagen an Gerichte und Behörden sind den Rechtsanwälten Dreher & Partner unverzüglich nach Anforderung zur Verfügung zu stellen, soweit die Rechtsanwälte nicht zur unmittelbaren Zahlung an Gerichte und Behörden auffordern.
  2. Eingehende Gelder können unabhängig von einer eventuellen Zweckbestimmung zunächst auf die entstandenen oder voraussichtlich entstehenden Kosten - auch in anderen Sachen des Auftraggebers - verrechnet werden.
  3. Sämtliche Kostenerstattungs- und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen Dritten werden hiermit zur Abdeckung von Gebührenansprüchen der Rechtsanwälte - auch in anderen Sachen des Auftraggebers - an die die Abtretung annehmenden Rechtsanwälte Dreher & Partner abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.
  4. Die Haftung für Schäden aus Berufsfehlern, die auf einfache Fahrlässigkeit beruhen, wird auf € 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million) beschränkt, soweit im Einzelfall nicht eine höhere Haftungssumme vereinbart wird. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und die Rechtsanwälte versichern, dass seitens der Partnerschaft eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist, deren Versicherungssumme sich auf mindestens € 1.000.000,00 beläuft. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von der vorstehenden Beschränkung unberührt.
  5. In Ehesachen haften die Rechtsanwälte weder für die Vollständigkeit noch für die Richtigkeit oder Echtheit der für die Versorgungsausgleichsberechnung vorzulegenden Unterlagen oder der von den Versicherungsträgern errechneten oder mitgeteilten Beträge.
  6. Verhandlungen, die sich auf das Mandat beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden. Die Rechtsanwälte sind zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, soweit sie einen hierauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben.
  7. Eine verbindliche Erklärung darüber, ob Kosten von dritter Seite (Rechtsschutzversicherung, Prozesskostenhilfe) übernommen werden, kann nicht erfolgen.
  8. Für telefonische Auskünfte wird keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen.
  9.
    - a) Die Rechtsanwälte sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Antrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.
    - b) Die Rechtsanwälte dürfen insbesondere bei der Korrespondenz davon ausgehen, dass mitgeteilte Kommunikationsdaten zutreffend sind und bleiben. Adressänderungen, insbesondere auch Änderungen einer Telefon-, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse) sind mitzuteilen, da es anderenfalls zu Fehlleitungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigen Rechtsverlusten führen können.
  10. Der Auftraggeber hat den Rechtsanwälten die Kosten der Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich ist, nach Nr. 7000 VV RVG auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt, diese aber für die ordnungsgemäße Durchführung des Mandats erforderlich sind.
  11. Dem Auftraggeber ist bekannt,
    - a) dass in Arbeitsgerichtssachen in erster Instanz, auch im Falle des Obsiegens, kein Kostenerstattungsanspruch besteht;
    - b) dass auch bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung allein der Auftraggeber Gebührenschuldner ist;
    - c) dass die Einholung der Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung eines besonderen Auftrags bedarf und eine eigene vergütungspflichtige Tätigkeit darstellt.
  12. Die Verpflichtung der beauftragten Rechtsanwälten zur Aufbewahrung und Herausgabe von Akten erlischt fünf Jahre nach Beendigung des Auftrags.
  13. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche des Mandanten auf Schadensersatz gegenüber den Rechtsanwälten beträgt drei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch drei Jahre nach Beendigung des Auftrags (§ 51 b BRAO).
  14. Gemäß § 29 Abs. 1 ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.
- c) Rechtsanwälte sind auch befugt, bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse ohne Sicherungsmaßnahmen (Verschlüsselung) dem Mandanten Informationen an diese E-Mail-Adresse zu übermitteln, es sei denn, aus den Umständen wäre eine Gefährdung der Interessen des Mandanten unmittelbar erkennbar oder der Mandant widerspricht oder widerruft sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise oder gibt sonst eine Änderung der Kommunikationsdaten bekannt.
  - d) Die Rechtsanwälte machen darauf aufmerksam, dass die schnelle und unkomplizierte Kommunikation über Telefax und elektronische Medien (E-Mail) mit einem Verlust an Vertraulichkeit und Sicherheit verbunden ist. Besonders E-Mails können von Dritten wie eine Postkarte gelesen werden.
  - e) Die Rechtsanwälte sind befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
  - f) Der Mandant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Rechtsanwälte Mandatsinformationen an die Rechtsschutz- bzw. Haftpflichtversicherung des Mandanten weitergeben, wenn die Rechtsanwälte den Auftrag erhalten haben, mit der Rechtsschutz- bzw. Haftpflichtversicherung zu korrespondieren. Die Rechtsanwälte weisen ausdrücklich darauf hin, dass durch die Übernahme der Korrespondenz mit der Rechtsschutz- bzw. Haftpflichtversicherung die Verpflichtung des Mandanten zur Bezahlung der anwaltlichen Vergütung nicht entfällt.